



Gemeinde Teising

Landkreis Altötting

Verordnung der Gemeinde Teising zur Änderung der Plakatierungsverordnung

Vom 21. März 2013

Die Gemeinde Teising erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 623) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Teising vom 29.01.2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen ist die Wahlwerbung mit Plakaten, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen
sechs Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren
vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren
sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

- d) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren

sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teising, den 21. März 2013



Hiebl
1. Bürgermeister